

Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten

In der Fassung vom 18.11.2013, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 16.07.2014, der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 05.10.2015, der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 25.11.2015 sowie der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2018.

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Altenstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Kindertagesstätten umfassen die
 - Kinderkrippe vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - Kindergärten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten sind die Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Altenstadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Weiterhin werden in jeder Kindertagesstätte kapazitätsabhängig Plätze für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zur Verfügung gestellt (Kinderkrippe). Bei einem Wegzug aus Altenstadt entfällt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei entsprechenden Platzkapazitäten aufgenommen werden. Die Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand.

§ 4

Aufnahme und Anmeldung

- (1) Neuaufnahmen finden zu jeder Zeit statt, soweit Platz vorhanden ist.
- (2) Wenn mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die ältesten Kinder zuerst aufgenommen und Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden werden vorrangig bei der Vergabe der Kindertagesstättenplätze berücksichtigt. Die Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand. 2-3 jährige Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten und berufstätigen Alleinerziehenden werden vorrangig bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Auch hier liegt die Entscheidung beim Gemeindevorstand.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes ist schriftlich per Antrag bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Aufnahmeanträge werden auch in den Kindertagesstätten bereitgehalten.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Belegungswünsche der Erziehungsberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt.
- (6) Bei der Aufnahme muss der Leiterin der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (7) Die vereinbarten Betreuungspakete gelten im Regelfall für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (8) Eine Betreuung von mehr als 5,5 Stunden täglich ist grundsätzlich nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich.

§ 5 Änderungen und Abmeldungen

- (1) Änderungen der Betreuung während des laufenden Jahres sind generell möglich. In begründeten Ausnahmefällen aus wesentlichen sozialen, arbeitsbedingten oder pädagogischen Gründen werden diese kostenfrei durchgeführt. In allen übrigen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 € je Änderung erhoben.
Aus verwaltungstechnischen Gründen wird für Anträge auf Änderung der Betreuung mit einer Erweiterung der Betreuungszeit, die im Zeitraum 18.06.2018 bis 31.07.2018 gestellt werden, frühestens zum 15.08.2018 der Wechsel der Betreuungsform wirksam. In Ausnahmefällen kann durch den Gemeindevorstand ein früherer Wechsel genehmigt werden.
- (2) Abmeldungen können bis zum 1. Werktag jeweils zum Monatsende erfolgen und sind schriftlich mitzuteilen. Abweichend hiervon sind Abmeldungen nach dem 30.04. bis zum Ende des Betreuungsjahres nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies gilt auch für Änderungen nach Abs. 1.

§ 6 Beendigung und Ausschluss

- (1) Bei Schließung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen oder Teilen von ihnen sowie bei Organisationsänderungen kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Betreuungsverhältnis beenden. Die Gemeinde hat zuvor – sofern möglich – alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen und den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Dies gilt auch, wenn die Gründe für die Aufnahme nachträglich entfallen sind. Bei falschen Angaben der Erziehungsberechtigten, die zur Aufnahme geführt haben, kann das Betreuungsverhältnis fristlos beendet werden.
- (3) Entsteht durch das Verhalten eines Kindes in der Kindertagesbetreuungseinrichtung oder infolge wiederholtem verspäteten Abholens des Kindes bzw. der Kinder durch die Erziehungsberechtigten eine unzumutbare Belastung und wird dadurch der Betrieb der Kindertagesbetreuungseinrichtung unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesbetreuungsplatz erlischt, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren für mehr als zwei Monatsgebühren im Rückstand sind.
- (5) Sofern ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als eine Woche ohne Begründung die Kindertagesbetreuungseinrichtung nicht besucht, kann es durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für die Neuaufnahme gilt § 4 dieser Satzung.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und regelmäßig durch Befragung der Erziehungsberechtigten evaluiert. Sie werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen sind die Kindertagesstätten geschlossen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Bei Bedarf wird in einer Kindertagesstätte eine Notgruppe für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten eingerichtet. Die Anmeldung hierfür ist schriftlich vorzunehmen. Desgleichen können die Kindertagesstätten in den Weihnachtsferien für einige Tage geschlossen werden.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs- und dienstlichen Veranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Ist bei Erkrankungen des Kindertagesstättenpersonals die Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet, können eine oder mehrere Gruppen vorübergehend geschlossen werden, sofern andere Gruppen die betroffenen Kinder nicht aufnehmen können. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 8 Betriebsstörungen

Bei vorübergehender Schließung einer Tageseinrichtung der Gemeinde Altstadt sind die Betreuungsgebühren weiterzuzahlen. Bei Schließungen von 5 oder mehr zusammenhängenden Betreuungstagen kann die Gemeindevertretung hiervon Ausnahmen von der Regelung beschließen. Dies gilt jedoch nicht für die regulären Schließungen während der Sommer- und Winterferien.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Es werden Sauberkeit und reine Kleidung erwartet.
- (3) Erforderliche Pflegeprodukte für die Kinder (Windeln, Cremes oder ähnliches) sind von den Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte oder im Kindertagesstättenbus und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes oder des Kindertagesstättenbusses. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung wird bei der Aufnahme des Kindes eine schriftliche Vereinbarung (Betreuungsvertrag) getroffen, in der weitere Regelungen über den Kindertagesstättenbesuch festgehalten sind.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben das Fehlen des Kindes unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (7) Änderungen von Telefon- und Mobilnummern sind unaufgefordert der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (8) Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass Erziehungsberechtigte und Erzieher/innen vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten. Es wird daher von den Erziehungsberechtigten erwartet, dass sie an den Elternversammlungen teilnehmen.
- (9) Während der Eingewöhnungsphase ist die Begleitung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 10 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen

Weisungen zu befolgen. Falls kein Amtsarzt erreichbar ist, entscheidet der Träger über die Schließung der Kindertagesstätte.

§ 11

Versicherung/Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde kann keine Haftung für in der Kindertagesstätte abhanden gekommenen Kleidungsstücke und andere Gegenstände übernehmen. Ebenso wird keine Haftung für mitgebrachte und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte abgestellte Fahrräder und Roller sowie andere Kinderfahrzeuge übernommen.
- (2) Gegen Unfälle in Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen 3 Tage gemeldet werden.

§ 12

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder eine monatliche Gebühr sowie die festgesetzten Entgelte zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Tritt ein Wechsel in der Erziehungsberechtigung ein, geht die Gebührenpflicht mit dem nachfolgenden Monatsersten auf die neuen Erziehungsberechtigten über.

Teilen der oder die bisherige Erziehungsberechtigten oder die neuen Erziehungsberechtigten die Änderung nicht rechtzeitig mit, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühren bis zum ersten des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Altstadt von dem Übergang der Erziehungsberechtigung Kenntnis erhält.

- (2) Die Festsetzung gliedern sich in:
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) das Mittagessensentgelt

Das Mittagessensentgelt wird zusätzlich zu den Betreuungsgebühren für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen durch den Gemeindevorstand erhoben.

§ 13

Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die U3-Betreuung (Krippe)

(1) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betragen monatlich

a) gestrichen

b) ab dem 01.01.2015

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2015
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	200 €
Halbtagesplatz - mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	220 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	260 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	280 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	264 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	284 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	296 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	316 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	332 €
Verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	368 €

c) ab dem 01.01.2016

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2016
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	210 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	231 €
<i>Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)</i>	<i>Täglich 7:30 – 14:00</i>	<i>273 €</i>
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	294 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	277 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	299 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	311 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	331 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	349 €
Verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	386 €

d) ab dem 01.01.2017

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2017
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	221 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	243 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	287 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	309 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	292 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	314 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	327 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	349 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	367 €
Verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	407 €

e) ab dem 01.01.2018

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2018
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	232 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	255 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	302 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	325 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	306 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	329 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	343 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (außer freitags)	367 €
Ganztagesplatz mit Mittagessen (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	385 €
Verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	427 €

- (2) Für den Fall, dass das Kind nicht am Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 10,00 pro angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn aufgrund eines Notfalls oder höherer Gewalt eine rechtzeitige Abholung den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist und die Kindertagesstätte darüber zuvor informiert wurde.
- (3) Für Änderungen der Betreuungsformen innerhalb eines Betreuungsjahres gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Gebühr für das Mittagessen wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Das Mittagessen wird monatsweise gebucht. Eine Abbestellung ist täglich bis 12 Uhr mit Wirkung ab dem nächsten Tag, an welchem die Kindertagesstätte geöffnet hat, möglich.

§ 14

Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die Ü3-Betreuung (Kindergarten)

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Altstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren Folgendes:

1. Gebühren nach § 14 dieser Satzung werden nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Gebühren nach § 14 dieser Satzung werden unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(2) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen monatlich

Betreuungsform	Betreuungszeit	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30 Uhr	160,00 €	0,00 €
Verlängerter Halbtagesplatz	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00 Uhr	174,00 €	29,00 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 Uhr 2x pro Woche 12.30 - 16.30 Uhr bzw. Freitag 12.30 - 15.00 Uhr	163,00 €	44,00 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 Uhr 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00 Uhr	168,00 €	63,00 €
Ganztagesplatz	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Uhr Freitag 07.00 - 12.30 Uhr	172,50 €	82,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Uhr Freitag 07.00 . 15.00 Uhr	174,00 €	93,00 €

(3) § 13 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Ermäßigungen

- (1) Das älteste Kind in einer Haushaltsgemeinschaft, das eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altstadt besucht, ist das Erstkind. Für das zweite in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altstadt besucht, beträgt die Betreuungsgebühr 50%. Für jedes weitere in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altstadt besucht, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Das Mittagessengeld sowie die Zusatzgebühren nach § 13 Abs. 2 bis 4 und § 14 Abs. 2 bleiben von dieser Sonderregelung unberührt.
- (3) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger beantragt werden.
- (4) Die Richtlinie über die Förderung des Besuchs der Kindertagesstätten und der Tagespflegeeinrichtungen in der Gemeinde Altstadt (Anlage 1 zu dieser Satzung) soll ermöglichen, dass allen Kindern der Besuch einer Kindertagesstätte bzw. einer Tagespflegeeinrichtung möglich ist.

§ 16 Freistellung und Betreuungsgebühr vor Einschulung

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr für Kinder, welche eine Kindertagesstätte in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung besuchen, richtet sich nach § 14 Abs. 1, Spalte „Freistellung vor der Einschulung“.
- (2) Erziehungsberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren nach Vorlage einer Bescheinigung der Schule zu erstatten.
- (3) Erziehungsberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 17 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebühren und das Mittagessensentgelt werden per Bescheid festgesetzt und zusammen veranlagt. Die festgesetzten Beträge sind am 10. eines Monats für den aktuellen Betreuungsmonat fällig bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind immer für den vollen Monat zu entrichten. Wird das Kind nicht abgemeldet, verlängert sich die Gebührenpflicht entsprechend.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, so wird 1/20 des monatlichen Mittagessensentgelts und der Betreuungskosten für jeden angemeldeten Betreuungstag erhoben. Ab dem Folgemonat werden volle Monatssätze berechnet.
- (5) Nimmt das Kind seinen Betreuungsplatz aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen nicht in Anspruch, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht (z. B. Krankheit, Kur,

Urlaub und dergleichen). Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Kindertagesstätten geschlossen sind. Im Falle einer Schließung der Kindertagesstätten wird jedoch kein Mittagessensentgelt erhoben.

§ 18
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten i.d.F. vom 07.07.2010 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

Norbert Syugda
Bürgermeister

Anlage zu § 15 Abs. 4:

**Richtlinie über die Förderung
des Besuches der Kindertagesstätten und der
Tagespflegeeinrichtungen
in der Gemeinde Altstadt**

Ziffer 1

Damit alle Kinder die Kindertagesstätten der Gemeinde Altstadt besuchen können, gewährt die Gemeinde Altstadt im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren.

Ziffer 2

- (1) Die Zuschüsse zur Förderung des Besuches in der Kinderkrippe (U3-Betreuung) werden auf Antrag gewährt, wenn das Familienbruttoeinkommen nicht höher als 58.000 Euro ist.

Die Zuschüsse für die U3-Betreuung betragen bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen

bis 24.000 € insgesamt 65% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 28.000 € insgesamt 60% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 32.000 € insgesamt 50% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 38.000 € insgesamt 40% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 48.000 € insgesamt 30% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 53.000 € insgesamt 20% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 58.000 € insgesamt 10% der Kinderbetreuungsgebühren.

Die Förderung erfolgt von der ermittelten Betreuungsgebühr nach § 13 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Altstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde.

- (2) Die Zuschüsse zur Förderung des Besuches in der Kindertagesstätte (Betreuung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt – Ü3-Betreuung) werden auf Antrag gewährt, wenn das Familienbruttoeinkommen nicht höher als 40.000 Euro ist.

Die Zuschüsse für die Ü3-Betreuung betragen bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen

bis 28.000 € insgesamt 50% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 32.000 € insgesamt 40% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 36.000 € insgesamt 30% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 40.000 € insgesamt 20% der Kinderbetreuungsgebühren

Die Förderung erfolgt von der ermittelten Betreuungsgebühr nach § 14 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Altstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde.

- (3) Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen einer Familie-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Das Kindergeld bleibt der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

- (4) In den Fällen des § 15 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Altenstadt wird der jeweils zu gewährende Zuschuss um 50% gekürzt und auf volle Euro abgerundet.
- (5) Zur Berechnung des Zuschusses ist der Gemeinde Altenstadt eine Abschrift der aktuellsten Jahreslohnsteuerbescheinigung oder eine Abschrift des letzten Einkommensteuerbescheides des Finanzamtes vorzulegen.
- (6) Bei Selbständigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes sowie in Sonderfällen eine Bescheinigung des Steuerberaters zugrunde gelegt.
- (7) In Sonderfällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag eine abweichende Entscheidung treffen.

Ziffer 3

- (1) Wenn in dem Einkommen Änderungen eintreten, die die Höhe des Zuschusses beeinflussen, sind der Gemeinde unaufgefordert die entsprechenden Einkommensnachweise vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde Altenstadt ist verpflichtet, jährlich die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu überprüfen und Einkommensnachweise anzufordern. Wenn die angeforderten Einkommensnachweise nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden, kann der Zuschuss versagt werden.
- (3) Die Gewährung des Zuschusses gilt jeweils nur für ein Jahr.

Ziffer 4

Der Zuschuss zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätte wird im Rahmen dieser Richtlinie für alle Kinder gewährt, die in Altenstadt wohnen (Hauptsitz i.S. des Melderechts) und eine Betreuungseinrichtung besuchen, deren Träger die Gemeinde Altenstadt ist.

Ziffer 5

Da die Gemeinde Altenstadt nicht die erforderliche Anzahl der im Rahmen der Mindestverordnung vorgegebenen Plätze für eine U3 Betreuung vorhalten kann sowie eine Betreuung der unter 2jährigen nicht anbietet, erhalten die in Altenstadt ansässigen Tagespflegeeinrichtungen für jedes betreute Kind unter 3 Jahre, welches mit Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts in Altenstadt gemeldet ist, einen Zuschuss von 1 € je Kind und Betreuungsstunde.

Ziffer 6

Diese Richtlinie wurde von der Gemeindevertretung Altenstadt in der Sitzung am 03.07.2014 beschlossen und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt
Norbert Syguda
Bürgermeister

(Die Ursprungssatzung sowie die einzelnen Änderungssatzungen können bei Bedarf bei der Gemeindeverwaltung angefordert bzw. eingesehen werden.)